



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

- Grund-, Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen, Gymnasien und Förderzentren, Förderschulen
- Staatliche Schulämter
- Regierungen
- Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Realschulen und Gymnasien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8-BO4297-6a.40 487

München, 28.05.2019
Telefon: 089 2186 0
Name: Frau Hartmann

Förderrichtlinie „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ – Möglichkeit der Förderung im Rahmen von schulischen Ganztagsangeboten in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund hat mit dem Bundesförderprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ eine attraktive Fördermöglichkeit für Projekte der kulturellen Bildung geschaffen, die sich an bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche richten. Von Seiten mehrerer Schulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung hat uns die Frage erreicht, ob diese Fördermöglichkeit im Rahmen schulischer Ganztagsangebote genutzt werden kann. Gerne haben wir diese Frage aufgegriffen und mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung in Betracht kommt.

Aufgrund der Anforderungen der Förderrichtlinie des Bundes ist Folgendes zu beachten:

– **Status der Schulen:**

Die Schulen sind bei einem durch „Kultur macht stark“ geförderten Projekt nicht Antragsteller, sehr wohl aber Bündnispartner. In einem Kooperationsvertrag legen die Bündnispartner fest, welche Eigenleistungen in das Bündnis eingebracht werden. Schulen können beispielsweise den Zugang zur Zielgruppe, die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Elternansprache leisten.

– **Abgrenzung zum lehrplanmäßigen Unterricht:**

Projekte sind im Rahmen von „Kultur macht stark“ nur in denjenigen Zeitfenstern des Ganztagsangebots förderfähig, in denen kein lehrplanmäßiger Unterricht - wie phasenweise im gebundenen Ganztagsangebot - bzw. keine Angebote mit ausgeprägtem Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht stattfinden.

– **Abgrenzung zum schulischen Ganztagsangebot:**

Die Projekte müssen in Abgrenzung zu den Regelangeboten der Ganztagschule zusätzlich und neu sein. Es muss gewährleistet sein, dass kein bestehendes Ganztagsangebot durch ein „Kultur macht stark“-Angebot ersetzt wird. So ist es beispielsweise nicht möglich, dass ein bislang aus Mitteln des Pauschalbudgets für Ganztagsangebote finanziertes Musikangebot künftig aus Mitteln von „Kultur macht stark“ finanziert wird.

– **Freiwilligkeit der Teilnahme:**

Die Eingliederung von Projekten im Rahmen von „Kultur macht stark“ in schulische Ganztagsangebote ist so auszugestalten, dass die Projekte in den geeigneten, unterrichtsfreien Zeitfenstern des Ganztagsangebots ausschließlich als freiwilliges Angebot vorgehalten werden. Schülerinnen und Schüler können sich also jederzeit auch für eine Nichtteilnahme und stattdessen für die Teilnahme an einem zeitgleichen Alternativangebot entscheiden. Auch das Verlassen des Projekts vor seinem regulären Ende muss also möglich sein, auch wenn dies durch eine interessen geleitete Ausgestaltung

der Projekte und Rücksprache der Projektleiterinnen und -leiter mit den Teilnehmenden möglichst vermieden werden soll.

– **Organisation durch den Maßnahmeträger:**

Es ist sicherzustellen, dass der Maßnahmeträger des kulturellen Angebots sein Vorhaben eigenständig planen und durchführen kann. Aufgrund ihrer dienstlichen Zuständigkeit sowie ihres Organisations- und Hausrechts muss der Schulleitung jedoch ein Weisungsrecht gegenüber dem Maßnahmeträger eingeräumt werden. Damit ist allerdings kein Weisungsrecht im Hinblick auf Ziele, Zeitabläufe im Vorhaben und Methoden verbunden. Zudem ist eine direkte Weisung an einzelne Personen, die über den Maßnahmeträger eingesetzt werden, durch die Schulleitung ausgeschlossen, um das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des Maßnahmeträgers gegenüber seinem Personal nicht zu tangieren.

– **Aufsichtspflicht:**

Sofern Projekte im Rahmen von „Kultur macht stark“ in schulische Ganztagsangebote eingegliedert werden, sind auch sie schulische Veranstaltung. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler liegt dann bei der Schulleitung. Eine Delegation der Aufsichtspflicht auf geeignetes Personal des Maßnahmeträgers ist aber möglich. Notwendig ist dann eine Überprüfung der persönlichen Eignung sowie der Zuverlässigkeit des vom Maßnahmeträger eingesetzten Personals durch die Schulleitung. Adäquates Mittel hierfür ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), wie es mittlerweile standardmäßig an den Schulen für Personal gefordert wird, das ohne Anwesenheit einer Lehrkraft im Unterricht oder während einer sonstigen Schulveranstaltung tätig wird.

Zur Unterstützung Ihrer Planungen wurde am Museumspädagogischen Zentrum (MPZ) eine Servicestelle für das Bundesförderprogramm "Kultur

macht stark – Bündnisse für Bildung" angesiedelt. Das Angebot wird in Kooperation zwischen dem MPZ und der Landesvereinigung Kulturelle Bildung Bayern e.V. (LKB Bayern) umgesetzt. Die Kontaktdaten finden Sie hier: <https://www.kulturmachtstark-bayern.de/die-servicestelle/index.html>.

Die Förderrichtlinie können Sie im Internet einsehen: <https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/foerderrichtlinie-1719.html>) Allgemeine Informationen zum Förderverfahren finden Sie unter <https://www.buendnisse-fuer-bildung.de/de/foerderung-erhalten-1705.html>.

Die Dachverbände der Kooperationspartner im schulischen Ganztag sowie die Dachverbände im Bereich der kulturellen Jugendbildung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michael Reißmann
Ministerialrat